

Titel der Drucksache:

Entwicklung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erfurt

Drucksache

1258/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	06.09.2017	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, für die die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a GG bei den Ländern liegt. Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen. Erscheinungsformen der Vergnügungssteuer sind vor allem die Besteuerung von Eintrittsgeldern für Veranstaltungen (Kartensteuer), Spielautomaten (Spielgerätesteuer) und in jüngster Vergangenheit auch sexuelle Dienstleistungen (Prostitutionssteuer).

Die Bundesländer haben die Vergnügungssteuer in ihren jeweiligen Kommunalabgabengesetzen geregelt und dort Ermächtigungsgrundlagen für die Gemeinden zur Erhebung dieser Steuer normiert.

Das Aufkommen der Vergnügungssteuern fließt den Gemeinden zu.

Vor diesem Hintergrund stelle ich nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 06. September 2017:

- 1.) Wie hoch ist der Betrag der Vergnügungssteuer der jährlich der Stadt Erfurt zufließt?
- 2.) Wie entwickelte sich die Vergnügungssteuer in der Stadt Erfurt in den letzten 5 Jahren? Bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln.
- 3.) Aus welchen der Bereiche Kartensteuer, Spielgerätesteuer und Prostitutionssteuer fließt welcher Betrag pro Jahr an die Stadt Erfurt? Bitte nach den Bereichen getrennt aufschlüsseln.

19.06.2017, gez. i. A. Kleimenhagen

Datum, Unterschrift
